

Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Hildesheim

Aufgrund von § 41 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr.22/2013 S.287) haben das Präsidium und die Studienqualitätskommission am 07.07.2014 nach Stellungnahme des Senats und der Dekanate folgende Richtlinie zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Universität Hildesheim beschlossen:

Präambel

¹Die Stiftung Universität Hildesheim verwirklicht in der Tradition der alteuropäischen *universitas magistrorum et scholarium* moderne Formen studentischer Mitwirkung. ²Die Entwicklung der **Studierendenuniversität** ist gemeinsamer Auftrag aller Mitglieder der Hochschule. ³Das aus den Konzepten **Profiluniversität** und **Stiftungsuniversität** bestehende Leitbild der Hochschule wird aufgrund einer umfassenden studentischen Partizipation um das Konzept der **Studierendenuniversität** erweitert. ⁴Diesem Zweck dienen die in dieser Richtlinie geregelten Mitbestimmungsrechte der Studierenden über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

§ 1

Verwendungszweck der Studienqualitätsmittel

(1) ¹Das Land Niedersachsen gewährt der Universität zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zusätzliche Studienqualitätsmittel. ²Sie werden vorrangig verwendet, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.

(2) ¹Maßnahmen, die nicht dem Zweck nach Absatz 1 dienen, dürfen nicht aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden.

(3) ¹Maßnahmen, die aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden, lassen die Kapazität des betroffenen Studiengangs bzw. der betroffenen Studiengänge unberührt. ²Das wissenschaftliche und sonstige Lehrpersonal, das aus den Studienqualitätsmitteln finanziert wird, bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt (§ 9 Satz 3 NHZG).

§ 2

Präsidium

(1) ¹Das Präsidium erarbeitet in eigener Verantwortung während des jeweils laufenden Semesters zur Vorbereitung der Maßnahmen einen Maßnahmenkatalog für das kommende Semester. ²Der Maßnahmenkatalog soll für jede Maßnahme den zu erwartenden Nutzen und die zu erwartenden Kosten enthalten. ³Zur Ausgestaltung des Maßnahmenkatalogs kann jedes Mitglied der Universität sowie jede Organisationseinheit dem Präsidium Vorschläge zur Verwendung unterbreiten. ⁴Der Vorschlag muss die Angaben nach Satz 2 enthalten.

(2) ¹Das Präsidium bezieht die Studienqualitätskommission frühzeitig in seine Vorbereitung mit ein und sucht vor der Entscheidung über Anträge das Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.

§ 3 Studienqualitätskommission

(1) ¹Die Studienqualitätskommission überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Studienqualitätsmittel. ²Gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Verwendung der Studienqualitätsmittel hat die Studienqualitätskommission das Recht Einspruch einzulegen. ³Mit dem Einspruch hat die Studienqualitätskommission den Vermittlungsausschuss einzuberufen und diesen zur Entscheidung über den Einspruch aufzufordern.

(2) ¹Sie prüft den Rechenschaftsbericht des Präsidiums über die Verwendung der Studienbeiträge. ²Die Rechenschaftsberichte der Studienkommissionen fügt sie ihrem Bericht bei.

(3) ¹Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünfzig von hundert der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Die Kommission gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Lauf der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung zu den anwesenden Mitgliedern. ⁴Stellt die Sitzungsleitung Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ⁵Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(4) ¹Sie berät über die Stellungnahmen des Präsidiums und beschließt über die Mitteilung des Einvernehmens, die Anrufung des Vermittlungsausschusses oder den Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in hochschulöffentlicher Sitzung.

(5) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Im Umlaufverfahren ist jedem Mitglied der Kommission der Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. ³Die Mitteilung muss das Ende der Frist zur Rücksendung enthalten. ⁴Die Frist darf frühestens zwei Wochen nach Aufgabe zur Post bzw. elektronischer Versendung enden. ⁵Nicht bis zum Ablauf der Frist eingegangene Stimmen sind als ungültig zu werten.

(6) ¹Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fachbereiche verteilt sind, treten an die Stelle der Studienqualitätskommission die Studienkommissionen. ²Diese Ordnung findet entsprechende Anwendung. ³Die Studienkommissionen sind verpflichtet, der Studienqualitätskommission rechtzeitig ihren Bericht versehen mit einer Stellungnahme des Fachbereichsrats vorzulegen, so dass die Fristen gem. § 14b Abs. 4 Satz 1 NHG über die Berichtspflicht gegenüber dem Stiftungsrat durch die Studienqualitätskommission eingehalten werden können.

§ 4 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Der Vermittlungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. ²Er ist aus Mitgliedern des Präsidiums und der Studienqualitätskommission zu gleichen Teilen besetzt.

(2) ¹Der Vermittlungsausschuss bereitet einen Kompromissvorschlag für den Fall des Einspruchs der Studienqualitätskommission gegen Beschlüsse des Präsidiums zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln vor.

§ 5 Verfahren

(1) ¹Jedes Mitglied und jeder Angehörige der Universität kann Anträge zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln an das Präsidium richten. ²Das Präsidium erarbeitet eine erste Stellungnahme und leitet den Antrag nebst Stellungnahme an die Studienqualitätskommission weiter.

(2) ¹Entspricht das Beratungsergebnis der Studienqualitätskommission der Stellungnahme des Präsidiums, so teilt sie dem Präsidium mit, dass über den Antrag Einvernehmen besteht. ²Das Präsidium fasst entsprechend Beschluss.

(3) ¹Widerspricht das Beratungsergebnis der Studienqualitätskommission der Stellungnahme des Präsidiums, so ruft sie den Vermittlungsausschuss an. ²Dieser erarbeitet einen Kompromissvorschlag und legt ihn der Studienqualitätskommission zur Beratung vor. ³Der Kompromissvorschlag kann nicht geändert werden. ⁴Im Falle der Billigung, leitet die Studienqualitätskommission den Kompromissvorschlag an das Präsidium zur Entscheidung weiter. ⁵Der Kompromissvorschlag ist nur angenommen, wenn die Studienqualitätskommission und das Präsidium ihn billigen. ⁶Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Zentrale Maßnahmen

(1) ¹Zentrale Maßnahmen sind insbesondere

- a) die Finanzierung von Lehrpersonal, dessen Beschäftigung das für Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzt oder vertieft,
- b) Verbesserung des Mentorings und Schaffung zusätzlicher Tutorien,
- c) die Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliothek und die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- d) die Einrichtung zusätzlicher Lern- und Gruppenarbeitsplätze und die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Arbeitsplätzen,
- e) die Verbesserung der zentralen Studienberatung und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studierende durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,
- f) die Verbesserung der Serviceangebote (z. B. bezogen auf Praktika und die Vermittlung in die Erwerbstätigkeit durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals),
- g) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,
- h) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden (Computerzugänge, Funknetz, Notebookarbeitsplätze),
- i) die Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen,

- j) die Verbesserung der Angebote im Bereich Sprachen, hinsichtlich des Erwerbs sozialer Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,
- k) die Verbesserung der für die Studierenden bereitgestellten Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung, Hochschulsport, kulturelle Angebote),
- l) Modellprojekte zur Förderung von Studium und Lehre,
- m) Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung i. S. d. Buchstaben a) bis m), der Vereinbarkeit von Familie und Studium sowie
- n) Vorfinanzierung dezentraler Maßnahmen.

§ 7 Dezentrale Maßnahmen

(1) ¹Dezentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lehrqualität und der studiengangsbezogenen Studienbedingungen.

(2) ¹Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- a) die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- b) Verbesserung des Mentorings und Schaffung zusätzlicher Tutorien,
- c) die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung und die Verbesserung der Unterstützung der Studierenden bei z.B. der Suche nach Praktikumsplätzen durch Einstellung von zusätzlichem Personal und Weiterbildung vorhandenen Personals,
- d) die Einstellung und Qualifizierung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbesserung der Betreuung,
- e) die Erteilung von Lehraufträgen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- f) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,
- g) die Verlängerung der Öffnungszeiten der Handapparate sowie die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- h) die Bezuschussung und Organisation von Pflichtexkursionen,
- i) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen,
- j) die Verbesserung der Ausstattung von Lehr- und Laborräumen
- k) sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen.

(3) ¹Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere nicht

- a) das Anbieten von für den Studiengang erforderlichen Lehrveranstaltungen,
- b) das Anbieten von für die neuen Studiengänge erforderlichen Zusatzangeboten (z.B. für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen), sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient,
- c) die Finanzierung des Parallelangebots bei der Umstellung der Studienstrukturen auf Bachelor und Master,
- d) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Beratungsangebots, sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient sowie
- e) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Prüfungsverwaltungsaufwandes.

(4) ¹Die Studienbeitragskommission prüft anhand der Regelungen der Absätze 1-3 die Rechenschaftsberichte.

§ 8 Verwendungsübersicht

(1) ¹Das Präsidium erstellt zum Abschluss jedes Semesters eine Verwendungsübersicht. ²Sie enthält insbesondere Angaben zu den im Laufe des Semesters mit Studienqualitätsmitteln durchgeführten Maßnahmen und den diesbezüglich entstandenen Kosten, zur Dauer und zum Nutzen der Maßnahmen.

(2) ¹Die Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen, die dezentrale Mittel verwalten, erstellen zum Abschluss jedes Semesters eine Verwendungsübersicht über die Verausgabung dieser Mittel. ²Dieser Bericht enthält Angaben zu allen durchgeführten Maßnahmen und den diesbezüglich entstandenen Kosten, zur Dauer und zum Nutzen der Maßnahme.

(3) ¹Über die Verwendungsübersichten findet eine Aussprache in der Studienqualitätskommission statt. ²Die Studienqualitätskommission kann Einzelmaßnahmen rügen, nachdem sie dem Präsidium bzw. dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. ³Der Bereich oder die Einrichtung, die die Mittel erhalten hat, hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übersendung zur Rüge in Textform Stellung zu nehmen. ⁴Nach Übersendung der Stellungnahme kann die Studienqualitätskommission die Erledigung der Rüge feststellen. ⁵Anderenfalls wird die Rüge samt Stellungnahme dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt. ⁶Rüge und Stellungnahmen sind Bestandteile des Berichts an den Stiftungsrat.

(4) ¹Unabhängig von den Regelungen des Absatzes 3 werden die Verwendungsübersichten dem Senat mit einer Stellungnahme der Studienqualitätskommission zu Beginn des nachfolgenden Semesters vorgelegt.

(5) ¹Eine Zusammenfassung der Verwendungsübersicht nach Absatz 1 wird auf der Internetseite der Stiftung Universität Hildesheim veröffentlicht.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

(1) ¹Die Studienqualitätskommission wird erstmals zu Beginn des Sommersemesters 2014 eingesetzt.

(2) ¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.